

5. Findet auf den Widerstand, welcher einem von einem anhaltischen Hülfsjäger zu seiner Unterstützung bestellten Aufseher geleistet ist, die Vorschrift des § 117 St.G.B.'s Anwendung?

St.G.B. § 117.

III. Straffenat. Urtr. v. 19. November 1900 g. D. Rep. 3177/00.

I. Landgericht Dessau.

Aus den Gründen:

... Dagegen war der erhobenen materiellen Beschwerde der Erfolg nicht zu versagen, wenn auch aus anderen, als in der Revision geltend gemachten Gründen.

Daß der Vorderrichter den Begriff der Gewalt verkannt hätte, zu dessen Erfüllung allerdings nicht jede Muskelbewegung ausreicht, ist dem Urteile keineswegs zu entnehmen, wenn dort festgestellt ist, daß der Angeklagte mit einem Genicksfänger nach dem Gesichte des D. gestoßen, ihn auch an der Schläfe getroffen und dort durch den Stoß eine Rötung und Schmerzen verursacht hat. Die Verursachung einer Wunde gehört weder zum Begriffe der Gewalt, noch kann sie grundsätzlich als Maß für die diesen Begriff erfüllende Kraftäußerung in Betracht kommen. Im übrigen aber liegt diese Frage auf thatsächlichem Gebiete.

Darf man ferner trotz des Mangels einer ausdrücklichen Feststellung im Sinne des Vorderrichters davon ausgehen, daß der Hülfsjäger F. als „Forstbeamter“ ein unter öffentlicher Autorität mit dem Jagdschuze betrauter Beamter war, so kann auch bezüglich seiner, sofern er dann zu den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu zählen war, und sofern er weiter, worüber freilich auch nichts ausdrücklich festgestellt ist, nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung den Verdacht einer von dem Angeklagten begangenen strafbaren Handlung gegen das Jagdrecht hegte, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 98. 127 Abs. 2 St.P.D. die Rechtmäßigkeit seiner Amtsausübung nicht in Zweifel gezogen werden. Daß der von ihm gehegte Verdacht später nicht zu einer Verurteilung geführt hat, ist für diese Frage völlig belanglos.

Ob sich Entsprechendes auch bezüglich des nach dem Urteile von dem Forstbeamten F. für den vorliegenden besonderen Fall zum Aufseher bestellten D. sagen ließe, kann hier dahingestellt bleiben, da bezüglich dessen jedenfalls die Anwendung des § 117 St.G.B.'s nach den bisherigen Feststellungen beanstandet werden muß.

Will man auch davon absehen, daß in dem Urteile jede Erörterung in subjektiver Beziehung nach der Richtung zu vermissen ist, ob und wodurch dem Angeklagten jene Bestellung des D. zum Aufseher bekannt geworden war, so läßt sich jedenfalls nicht anerkennen, daß diese Bestellung eine wirksame und D. durch sie ein Aufseher im Sinne des § 117 St.G.B.'s geworden war.

Auch hier kann es, wie in dem für das preußische Recht von dem Reichsgerichte bereits entschiedenen gleichliegenden Falle, welcher dem Urteile des II. Straffenates vom 15. Januar 1897,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 310, zu Grunde lag, dahingestellt bleiben, ob in dem Abs. 1 des § 117 St.G.B.'s unter dem „von diesen“ bestellten Aufseher nur ein solcher zu verstehen ist, dem Forst- und Jagdschutz von einem Waldeigentümer oder einem Forst- oder Jagdberechtigten übertragen ist, oder ob als die Besteller eines solchen auch Forst- und Jagdbeamte in Betracht kommen können.

Denn auch dem anhaltischen Staatsrechte ist keine Norm zu entnehmen, welche den Hülfsjäger F. ermächtigte, sei es dauernd, sei es vorübergehend, innerhalb seines Amtsbezirkes einen Aufseher zu be-

stellen. In Ermangelung einer solchen Befugnis aber müssen auch im vorliegenden Falle die in jenem Urteile entwickelten Grundsätze Platz greifen, und es ist daher dem D. der besondere Schutz des § 117 St.G.B.'s zu versagen.

Es war vielmehr zu prüfen, ob dem Hülfsjäger F. neben seiner Eigenschaft als Forstbeamter zugleich die eines Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 113 St.G.B.'s, und damit zugleich dem D. die einer von diesem Beamten zu seiner Unterstützung zugezogenen Person im Sinne des § 113 Abs. 3 St.G.B.'s zukam, und ob somit die auf diesen bezüglichen Vorgänge unter den strafrechtlichen Gesichtspunkt der §§ 113. 73 St.G.B.'s zu bringen waren.

Bei der Erheblichkeit dieser Vorgänge innerhalb des Rahmens des festgestellten Sachverhältnisses ist der rechtsirrtümlichen Auffassung der Stellung des D. ein Einfluß mindestens auf das erkannte Strafmaß zu Ungunsten des Angeklagten nicht unbedingt abzusprechen. Sie muß daher zur Aufhebung des Urteiles führen, selbst wenn man die Feststellungen, soweit sie sich auf die Person des F. beziehen, als ausreichend anerkennen wollte.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen.